

# Satzung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V.

## Präambel

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens sowie zu den Werten und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freyburg (Unstrut), wo Friedrich Ludwig Jahn einen großen Teil seines Lebens bis zu seinem Tod 1852 verbrachte und wo sich heute bedeutende Jahn-Gedenkstätten befinden.
3. Der Verein versteht sein Anliegen in der Fortführung und Erweiterung der Arbeit und der Ziele des 1992 in Freyburg an der Unstrut gegründeten „Fördervereins zur Traditionspflege und Erhaltung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gedenkstätten“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins (im Folgenden stets Gesellschaft genannt) ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen worden.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft widmet ihre Tätigkeit dem Ziel, das Leben und Wirken des Gründers der Turnbewegung in Deutschland, Friedrich Ludwig Jahns, und seines Umfeldes zu erforschen, seine Bedeutung in Geschichte und Gegenwart zu interpretieren, sein Erbe zu bewahren und zu verbreiten.
2. Die Gesellschaft fördert wissenschaftliche Vorhaben und andere Projekte, die auf den Vereinszweck gerichtet sind. Die Ergebnisse und andere Materialien werden auch in eigenen Publikationen veröffentlicht.
3. Die Gesellschaft betreibt das Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum in Freyburg (Unstrut) und setzt sich für den Erhalt der Jahn-Gedenkstätten in Deutschland ein.
4. Die Gesellschaft unterhält auf den Vereinszweck gerichtete Beziehungen zum Deutschen Turner-Bund und den Landesturnverbänden, zu Hochschulen, Schulen, Museen, Organisationen und Institutionen, die sich dem Anliegen verpflichtet fühlen. Sie unterstützt Vorhaben von Kommunen, Vereinen und Kommissionen, die auf die Verwirklichung des Satzungszweckes zielen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und öffentlichkeitsorientierte Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle ihr zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch das Präsidium erfolgen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
7. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Diese ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
2. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen zu gewähren.

## § 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. Das Präsidium ist als das leitende Organ für die Erfüllung des Zweckes und der Ziele der Gesellschaft sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
3. Zur Unterstützung des Vereinszweckes kann die Gesellschaft einen Beirat bilden.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Neu- und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums unter § 8 Abs. 1a);
  - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie Entlastung des Präsidiums;
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung der Gesellschaft und über alle ihr vorgelegten Anträge;
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde bzw. Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
  - e) Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung der Gesellschaft (§ 12) bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und dem vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ernennenden Protokollführer/der vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ernennenden Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung im Protokoll aufzunehmen.

8. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das geschieht, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und weiteren Präsidiumsmitgliedern, und kann entsprechend den Erfordernissen der Gesellschaft erweitert werden.
- b) einem Vertreter der Stadt Freyburg (Unstrut).

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Für besonders zu würdigende Verdienste natürlicher Personen um die Belange der Gesellschaft kann das Präsidium der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Ehrenpräsidenten/eine Ehrenpräsidentin zu wählen. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin kann an den Präsidiumssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

4. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin je einzeln im Sinne von § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident/die Präsidentin die Gesellschaft allein vertritt, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin.

5. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen. Für diese Übertragung von Aufgaben erarbeitet das Präsidium gesonderte Ordnungen, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

6. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, im Falle einer Verhinderung entsprechend § 8 Abs. 4. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchsetzung des Gesellschaftszweckes;
- b) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder Beauftragung eines Präsidiumsmitgliedes mit der Geschäftsführung;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Berufung von Ehrenmitgliedern;
- e) Umsetzung des Haushaltsplanes und Verabschiedung des Geschäftsberichtes;
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- g) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- i) Bearbeitung von Einsprüchen;
- j) Berufung der Beiratsmitglieder;
- k) Beschluss der Beirats-Ordnung und weiterer Ordnungen.

9. Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin**

1. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird vom Präsidium bestellt und untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (entsprechend § 8 Abs. 4). Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
2. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Er/Sie führt Beschlüsse des Präsidiums durch und ist gegenüber dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin die Gesellschaft bei Verhandlungen mit örtlichen Organen und Regierungsstellen sowie Organisationen und anderen juristischen Personen vertreten.
4. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin stellt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
5. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt den Haushaltsplan aus. Er/Sie ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anderes bestimmen.
6. Kann vom Präsidium kein Geschäftsführer/keine Geschäftsführerin bestellt werden, so kann es ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied der Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen.

## **§ 10 Ausschüsse und Fachkommissionen**

1. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse und Fachkommissionen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse und Fachgremien sind in ihrer Tätigkeit dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Der Beirat**

1. Das Präsidium kann einen Beirat berufen, in dem Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Turnen/Sport insbesondere die wissenschaftlichen und sportpolitischen Aktivitäten der Gesellschaft beraten.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft sein.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft erfolgt mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung satzungsgemäß als beschlussfähig erklärt wurde.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann auch einen außenstehenden Liquidator/eine außenstehende Liquidatorin bestellen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freyburg (Unstrut), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke einsetzen muss.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
2. Änderungen, die nicht den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form der Satzung oder redaktionelle Formulierungen betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Präsidium vorgenommen werden.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. August 2008 beschlossen und trat mit ihrer Annahme in Kraft.

Geändert von der Mitgliederversammlung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft am 17. August 2018 in Freyburg (Unstrut).